

3. Zusammenfassende Erklärung über die Einbeziehung von Umwelterwägungen in die Planung (§ 33 Abs. 11 Z. 5 öö. ROG)

Im beiliegenden Umweltbericht wird in Punkt 5. Umweltauswirkungen / „Umweltauswirkungen auf Gebiete mit Wohnnutzung“ festgestellt:

„Die Umweltauswirkungen (Emissionen) der lt. Betriebstypenverordnung im Industriegebiet zulässigen Betriebstypen erfordern teilweise einen weit höheren Abstand zu Gebieten mit Wohnnutzung, als es bei der geplanten Ausweisung der Fall ist. Eine Industriegebietswidmung ohne Einschränkung der möglichen Emissionen bzw. Immissionen kann daher aus Immissionsschutzgründen nicht befürwortet werden.“

Darauf wurde im ggst. Verfahren insofern reagiert, als eine Schutz- und Pufferzone gem. § 21 Abs. 2 öö. ROG festgelegt wird, für die, wie in der Stellungnahme der Abt. Umwelttechnik vom 7.6.2018 gefordert, folgender Wortlaut gilt:

„Emissionen, die jener einer typischen Schwerindustrie bzw. der Grundstoff- und Produktionsgüterindustrie entsprechen, unzulässig oder im besonderen Maße einzuschränken. (Immissionsschutzorientierte Planung hinsichtlich Lärm und Luftschadstoffen nachweislich erforderlich.)“

Damit sollen Emissionen ausgeschlossen werden, die für die benachbarten westlich gelegenen Wohngebiete – insbesondere im Bereich Lunzerstraße / Schnopfhagenstraße – die zulässige Belastung übersteigen würden.

Zur genaueren Begründung dieser Festlegung wird auf den Umweltbericht / Kapitel 5. Umweltauswirkungen verwiesen.